

**Benutzungsordnung
für die Sportplätze der Stadt Osterode am Harz**

§ 1

Die Sportplätze werden entsprechend dieser Ordnung Schulen und Sportorganisationen für Übungszwecke und Veranstaltungen überlassen. Nichtsportliche Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Genehmigung durch die Stadt Osterode am Harz erteilt werden.

§ 2

Anträge auf Überlassung der Sportplätze sind rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung, schriftlich bei der Stadt Osterode am Harz - Fachbereich 2 - einzureichen.

Die Antragsteller erhalten grundsätzlich einen schriftlichen Bescheid. Die Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Der Sportbetrieb endet grundsätzlich um 21.30 Uhr; die Sportplätze einschließlich Umkleieräume müssen um 22.00 Uhr geräumt sein.

Ein Anspruch auf eine Platzzuweisung besteht nicht. Dieses gilt insbesondere dann, wenn wegen widriger Witterungsverhältnisse Schäden an den Sportanlagen usw. zu erwarten sind. Die jeweilige Platzverteilung kann deshalb durch den Beauftragten der Stadt Osterode am Harz geändert werden. Darüber hinaus können Plätze oder Teile von Sportanlagen ganz gesperrt werden.

§ 3

Die Abgabe von alkoholischen Getränken auf Sportplätzen ist grundsätzlich untersagt.

Speisen und Getränke dürfen nur mit gesonderter Genehmigung der Stadt Osterode am Harz verabreicht werden.

Bei einer Genehmigung sind die in der Anlage aufgeführten Bestimmungen bezüglich des Nieders. Abfallgesetzes und der Entsorgung des Abfalls unbedingt einzuhalten.

§ 4

Das Hausrecht übt der Platzwart oder sonstige Beauftragte im Namen der Stadt Osterode am Harz aus. Ihren Anordnungen - insbesondere über die Bespielbarkeit der Plätze - ist Folge zu leisten.

§ 5

Bei allen Übungs- und sonstigen Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiterin/Leiter anwesend sein. Sie/Er hat sich, mit Ausnahme beim Schulsport, rechtzeitig vor Beginn beim Platzwart zu melden und nach Schluss der Veranstaltung abzumelden.

Auf Kunstrasenplätzen sind die hierfür geltenden besonderen Anweisungen (gem. Platzausgang) unbedingt zu beachten.

In Sanitär- und Umkleieräumen darf nicht geraucht werden.

Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur von den am Sportbetrieb Beteiligten nach Beendigung der zugeteilten Benutzungszeit in Anspruch genommen werden; der Wasserverbrauch ist dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Platzbeleuchtung und die Heizung dürfen nur vom Platzwart bedient werden.

§ 6

Sämtliche Anlagen sowie alle Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Bewegliche Geräte sind von ihrem Aufbewahrungsort an den Ort der Benutzung und zurück zu tragen.

Zum Schluss der Übungsstunden sind die Sportgeräte in den dafür vorgesehenen Geräte-raum zurückzustellen.

§ 7

Eine für Erste Hilfe bei Unglücksfällen etwa erforderliche Sanitätswache ist vom Veranstalter zu stellen. Er hat auch einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom Fachverband gefordert wird.

Sanitätsmaterial (wie Verbandstoffe u. ä.) sind vom Veranstalter zu stellen.

Bei den Veranstaltungen sind vom Benutzer das erforderliche Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen, das auch dafür Sorge trägt, dass die Sportanlagen nicht beschädigt werden.

§ 8

Die Benutzer haften der Stadt Osterode am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten der Stadt Osterode am Harz verursacht oder den Bediensteten der Stadt Osterode am Harz zugefügt werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Benutzer haben die Schäden unverzüglich dem Platzwart zu melden.

Die Benutzer sind berechtigt, die Gebäude, Anlagen und Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie diesbezügliche Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Platzwart erheben, wird unwiderleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.

Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Die Benutzer haben die Stadt Osterode am Harz von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Osterode am Harz haftet für keinerlei Schäden, die den Benutzern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für aus versprungenen Bällen resultierende Schäden, das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Osterode am Harz nicht.

§ 9

Den Besuchern der Sportplätze ist das Betreten der Laufbahnen und Spielflächen untersagt.

Unrat ist nur in die bereitgestellten Abfallkörbe zu werfen.

Zigarettenreste („Kippen“) dürfen auf keinen Fall auf die Kunststoffbeläge geworfen werden.

Tiere und Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge dürfen nicht auf das Sportgelände oder in die Gebäude mitgeführt werden.

Der Betrieb von Gasdruckfanfaren ist untersagt.

§ 10

Fundsachen sind dem Platzwart zu übergeben. Es sollten keine Wertgegenstände mitgebracht werden, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.

§ 11

Den Beauftragten der Stadtverwaltung, insbesondere dem Platzwart, ist jederzeit freier Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

Wirtschaftliche Werbung ist grundsätzlich untersagt. Sie bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Stadt Osterode am Harz.

§ 12

Bei Sportplätzen, auf denen ein Platzwart nicht hauptamtlich von der Stadt Osterode am Harz eingeteilt ist, gilt diese Ordnung sinnessprechend.

§ 13

Die Stadt ist berechtigt, Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu erheben.

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder ganz vom Betreten bzw. von der Benutzung der Sportplätze ausgeschlossen werden.

Osterode am Harz, den 23. August 1999

Der Stadtdirektor

(Mönnich)